

UN AVENIR  
POUR NOTRE PASSE



A FUTURE  
FOR OUR PAST

EINE ZUKUNFT  
FÜR UNSERE VERGANGENHEIT

**Resolution:**

**Denkmalschutz in Deutschland ist nationale und internationale Verpflichtung**

**Bonn, 08. Dezember 2003**

Das kulturelle Erbe ist ein grundlegendes identitätsstiftendes Element für jede Gesellschaft. Es zu erhalten und zu pflegen muss das gemeinsame Ziel staatlicher und bürgerschaftlicher Bemühungen sein. Gerade in Zeiten der Globalisierung kommt dem kulturellen Erbe erhöhte Bedeutung zu.

Darum appelliert das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz an die Regierungen und Parlamente, ihre kulturelle Verantwortung und Verpflichtung auf dem Gebiet der staatlichen Denkmalpflege wahrzunehmen. Denkmalschutz und Denkmalpflege genießen in Deutschland – auch im internationalen Vergleich – höchstes Ansehen. Dazu haben die staatlichen Denkmalämter wesentlich beigetragen. Die Politik ist deshalb aufgefordert, deren Aufgabenvielfalt auch künftig zu sichern.

Ausgehend von internationalen Vorgaben wie der 1955 verabschiedeten Kulturkonvention und der Denkmalschutzpolitik des Europarates und der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972, war das europäische Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa

(Granada 1985) ein Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Denkmalrechts. Mit dem revidierten Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Valetta, Malta 1992) erfasste der Europarat auch das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und schuf damit ein zusätzliches Schutzinstrument im Rahmen seiner Denkmalpolitik. In diesen Übereinkommen haben sich die europäischen Staaten auf Ideale und Grundsätze, Rechte und Pflichten festgelegt und damit eindeutig zur Bewahrung und Förderung des gemeinsamen kulturellen Erbes bekannt.

Die genannten Übereinkommen sind in der Bundesrepublik Deutschland heute geltendes Recht. Die Grundsätze und Ziele der Übereinkommen sind in den Denkmalschutzgesetzen der Länder festgeschrieben. Der Bund berücksichtigt den Denkmalschutz in wichtigen Regelungen vom Bauplanungsrecht bis zum Steuerrecht. Als Verantwortungsträger vor Ort leisten die Kommunen und ihre Bürger wesentliche Beiträge zum Denkmalschutz.

Diese europäischen Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten – in Deutschland durch die föderale Struktur auch die Länder – zu ausreichendem tatsächlichem und rechtlichem Schutz. Jedoch mehren sich die Anzeichen, dass Bund, Länder und Kommunen das europaweit erreichte Qualitätsniveau unter dem Eindruck angespannter Haushalte relativieren oder gar aufgeben, statt Denkmalschutz und Denkmalpflege als Investition in die Zukunft zu begreifen. Die Verantwortung für das baukulturelle und archäologische Erbe wird leider immer weniger als öffentlicher Auftrag definiert.

Der gemeinsame europäische Handlungsrahmen muss Verpflichtung sein, auch in schwierigen Zeiten den in internationalen Konventionen gefundenen Konsens zur Erhaltung des baukulturellen und archäologischen Erbes zu achten. Auch angesichts notwendiger Reformen der öffentlichen Verwaltung müssen Denkmalschutz und Denkmalpflege in Organisationsformen so strukturiert sein, dass die Aufgaben sach- und fachgerecht wahrgenommen werden können. Hierzu gehören auch künftig die

fachlich unabhängige Stellung der Landesdenkmalämter und die Wahrnehmung der Schutzaufgaben durch kommunale Denkmalbehörden.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz ist zum Beispiel besorgt um das Schicksal des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg. Dort soll im Rahmen der geplanten Verwaltungsreform eine Zersplitterung der Sachkompetenz erfolgen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung unserer Gesellschaft; sie tragen auch wesentlich zur Gestaltung einer humanen Umwelt bei. Kulturerbe ist eine Ressource, die mit gleicher Dringlichkeit und vergleichbar nachhaltigen Strategien zu bewirtschaften ist, wie die natürlichen Lebensgrundlagen der Gesellschaft.